

**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



741

Regulativ für die Pflege des Friedhofs von Lantsch/Lenz

1966

Durch die Kirchgemeindeversammlung vom 3. April 1966 und durch die politische Gemeindeversammlung vom 11. Oktober 1966 wurde zum Schutze des Lenzer Friedhofs nachfolgendes Regulativ beschlossen:

1. Es dürfen nur handgeschmiedete Eisenkreuze aufgestellt werden. Alle andersartigen Grabmäler, die künftighin errichtet werden, werden durch die Organe der Kirchgemeinde unnachgiebig und ohne Entschädigung entfernt. Nur für Kindergräber und für Fälle, in denen Eisenkreuze nicht aufzutreiben sind, werden einfache Holzkreuze zugelassen.
2. Alte, stilechte Eisenkreuze, besonders gotische, Renaissance- und barocke Stücke, haben vor neuverfertigten Imitationen oder modernen Formen den Vorzug. Das Pfarramt ist in der Lage, alte, im Besitze der Kirchgemeinde sich befindende Stücke gegen angemessene Entschädigung in Miete zu geben. Die Miete dauert in der Regel solange, bis das Grab für eine Neubestattung verwendet wird.
3. Neue, handgearbeitete Kreuze dürfen nur mit Erlaubnis des Pfarramtes oder des Kirchgemeinde-Vorstandes aufgestellt werden. Zur Einholung der Erlaubnis muss ein Entwurf vorgelegt werden.
4. Die Eisenkreuze sollen auf einem Sockel aus Bruchstein oder aus behauenen, aber nicht poliertem Naturstein befestigt sein. Auch Sockel aus Lärchenholz werden zugelassen. Der Sockel darf nicht zu gross sein. Er soll in der Regel nur 10 – 30 cm aus der Erde herausragen.
5. Die Kreuze sollen durch geeignete Werkstätten rostfrei präpariert werden (Verzinken, Eloxieren, Öleinbrennen, matte Anstriche mit dunkler – nicht silbergrauer – Schutzfarbe, farblose Kunstharze). Die Struktur der Schmiede-Arbeit, vor allem an alten Kreuzen, darf nicht verwischt werden. Daher sind rostschützende Anstriche dünn und sorgfältig aufzutragen.
6. Die Inschriften sollen, wenn immer möglich, an den Schildern angebracht werden. Sie sollen nur den Namen und das Geburts- wie Todesjahr enthalten. Jeder weitere Text erübrigt sich. Falls das Kreuz kein geeignetes Schild aufweist, darf die Inschrift auch am Sockel angebracht werden.
7. Grabeinfassungen aus Eisen und Beton sind stilwidrig und deshalb nicht gestattet. Der schlichte Grabhügel ohne jegliche Einfassungen ist die bevorzugteste Form.
8. Für die Bepflanzung sollen niederwachsene, dem Gebirgsklima entsprechende Pflanzen gewählt werden. Hohe Ziersträucher und Nadelhölzer sind innerhalb der Gräberfelder nicht gestattet.
9. Die Wege zwischen den Gräberreihen dürfen weder mit Steinplatten noch mit Kies belegt werden. Sie sind einfach von Unkraut freizuhalten. Wenig begangene Wege und Plätze sollen ihren Rasen behalten. Vor dem Eingang zum Friedhof darf kein Schutt abgelagert werden. Auch die Halde hinter der Kirche darf nicht zur Schuttablagerung benutzt werden. Pflanzenschutt soll an dem hierfür bestimmten Platz deponiert werden. Alte Kränze müssen durch die Eigentümer selber wegtransportiert werden.
10. Anlässlich von Neubestattungen muss die Ausmerzungen unpassender Grabmäler vorgenommen werden. Es sind zu entfernen: Grabsteine ohne Eisenkreuz, zu grossen Steinsockel, Kreuze aus Gusseisen oder Schnurdraht, Grabeinfassungen aus Beton oder Metall.

Der Vorstand der Kirchgemeinde
und das Pfarramt Lantsch/Lenz